

Rechtssache T-27/90

Edward Patrick Latham
gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Zulässigkeit — Einstellungsverfahren nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts — Beurteilung — Verspätung — Wiedergutmachung des Schadens“

Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 24. Januar 1991 36

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Klage — Beschwerende Maßnahme — Vorbereitende Maßnahme — Stellungnahme einer beratenden Stelle — Unzulässigkeit*
(Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)
2. *Beamte — Beschwerende Verfügung — Umstände der Mitteilung ohne Einfluß auf die Rechtmäßigkeit*
3. *Beamte — Klage — Klage, die einen Aufhebungsantrag und einen Schadensersatzantrag enthält — Auf unterschiedliche Gründe gestützte Anträge — Unabhängigkeit der Anträge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit*
(Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)
4. *Beamte — Beurteilung — Erstellung — Verspätung — Amtsfehler, der einen immateriellen Schaden verursacht*
(Beamtenstatut, Artikel 43)

1. Vorbereitende Maßnahmen wie die Stellungnahme eines Beratenden Ausschusses für Ernennungen, der nur über eine bloße Beratungszuständigkeit verfügt, sind, selbst wenn es sich angeblich um die einzigen Maßnahmen handelt, von denen der Kläger Kenntnis hatte, nicht im Klagewege anfechtbar. Der Kläger kann nur mit einer Klage, die gegen die dieses Verfahren abschließende Verfügung gerichtet ist, die Rechtswidrigkeit der dieser Verfügung vorausgehenden und mit ihr in einem engen Zusammenhang stehenden Maßnahmen geltend machen.
2. Die Umstände der Mitteilung von Verwaltungsentscheidungen sind grundsätzlich nicht geeignet, deren Rechtmäßigkeit zu beeinträchtigen.
3. Erhebt ein Beamter eine Klage, die auf Anfechtung einer Handlung eines Organs und auf Zuerkennung einer Entschädigung als Ersatz eines Schadens abzielt, der durch andere Handlungen als die angefochtene Handlung verursacht wurde, so stehen die Anträge nicht in engem Zusammenhang miteinander, so daß die Unzulässigkeit des Anfechtungsantrags nicht die Unzulässigkeit des Schadensersatzantrags nach sich zieht.
4. Eine etwa siebzehnmonatige Verspätung bei der Erstellung einer Beurteilung verstößt gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung. Ist diese Verspätung nicht durch das Vorliegen besonderer Umstände gerechtfertigt, so stellt sie einen Amtsfehler dar, durch den ein immaterieller Schaden verursacht wird, der darauf beruht, daß der Beamte wegen seiner nicht ordnungsgemäßen und unvollständigen Charakters seiner Personalakte verunsichert und beunruhigt ist.

Der Beamte hat keinen Anspruch auf Ersatz des behaupteten immateriellen Schadens, wenn er selbst erheblich zu der von ihm beanstandeten Verspätung beigetragen hat.

URTEIL DES GERICHTS (Fünfte Kammer)

24. Januar 1991 *

In der Rechtssache T-27/90

Edward Patrick Latham, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Wezembeek-Oppem, Belgien, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alex Schmitt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg,

Kläger,

* Verfahrenssprache: Französisch.